

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Multimediadienste (Multimedia-AGB)

1. Geltungsbereich

(1) Die Stadtwerke Ahrensburg GmbH, Manfred-Samusch-Straße 5, 22926 Ahrensburg, (nachfolgend SWA) erbringen Leistungen auf den Gebieten Telekommunikation, Internet und Rundfunk und damit verbundene oder vorbereitende Leistungen gegenüber Kunden auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend und in den jeweils ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichnet als „Multimedia-AGB“). Die AGB werden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende etwaige Auskünfte, Beratungen, Überlassungen von Kommunikationsgeräten sowie die Beseitigung von etwaigen Störungen angewendet. Ergänzend und diesen AGB vorgehend gelten weitere Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen, abhängig von den jeweils vom Kunden bestellten Leistungen. (2) Soweit in diesen AGB sowie den ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht etwas Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zum Kundenschutz (§§ 43a ff. TKG).

2. Nutzungsvoraussetzungen, Hausanschluss, Vertragsschluss

(1) Alle Angebote von SWA sowie die hierzu gehörenden Unterlagen sind unverbindlich und bis zum verbindlichen Vertragsangebot freibleibend. (2) Voraussetzung für die Nutzung der Leistungen von SWA durch den Kunden ist ein Hausanschluss beim Kunden an das Netz von SWA gemäß dem Grundstücksnutzungsvertrag und den ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Herstellung eines Hausanschlusses (Hausanschluss-AGB). (3) Der Vertrag zwischen dem Kunden und SWA kommt mit der Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) von SWA zustande, spätestens jedoch mit der Freischaltung der vom Kunden beauftragten Dienste. (4) Die Buchung eines höher-/niedrigpreisigen Telefonie- oder Internet-Produkts bei SWA, das in Umfang oder Qualität eines bestehenden Vertrages vom Leistungsspektrum abweicht (Upgrade/Downgrade der Leistungen), gilt wie ein neuer Vertragsabschluss hinsichtlich der Kündigungsmöglichkeiten und der Vertragslaufzeit, insbesondere bezüglich Dauer und Beginn. Ein Downgrade ist nur gegen ein Entgelt gemäß Preisliste möglich und kann nicht lediglich durch Bestellung eines Produkts geringeren Leistungsumfanges auf denselben Anschlussinhaber erfolgen. Eine gesonderte Vereinbarung ist notwendig.

3. Leistungsumfang, -änderung und -einschränkung

(1) SWA ermöglicht dem Kunden den Zugang zu ihrer bestehenden Kommunikations-Infrastruktur und die Nutzung ihrer Dienste. Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus dem Auftragsformular, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. (2) Soweit SWA entgeltfreie Dienste und Leistungen erbringt,

die ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet werden und dementsprechend nicht zu den entgeltlichen Austauschleistungen zählen, können diese jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht. (3) Die Leistungsverpflichtung von SWA gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit SWA mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden von SWA beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Softwareeinrichtungen, -installationen oder sonstigen technischen Leistungen Dritter. (4) SWA behält sich das Recht vor, ihre Dienste aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen in dem erforderlichen, dem Kunden zumutbaren Umfang zu ändern, soweit die Situation für SWA nicht anders mit vertretbarem Aufwand wirtschaftlich lösbar oder sonst unvermeidlich ist.

4. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Der Kunde hat die vertraglich vereinbarten Preise zu zahlen. (2) Der Kunde ist verpflichtet, in dem durch ihn erteilten Auftrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Er hat SWA unverzüglich jede Änderung seines Namens, seines Wohnsitzes und im Falle einer erteilten Einzugsermächtigung seiner Kontodaten mitzuteilen. Im Falle des Umzuges ist der Kunde verpflichtet, SWA den Zeitpunkt des Umzuges sowie den Zeitpunkt, zu dem der Vertrag ggf. gekündigt werden soll, mitzuteilen. (3) Der Kunde ist selbst verantwortlich für die Einhaltung der anerkannten Grundsätze der Datensicherheit gegen alle Arten von Datenverlust, Datenbeschädigung, Übermittlungsfehlern oder sonstigen Störungen. Auch liegen in seiner Verantwortung Eingabefehler, mit denen man bestimmte Leistungsmerkmale einrichten oder sperren kann. (4) Der Kunde hat den Anschluss an das Teilnehmernetz von SWA vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse zu bewahren. Der Kunde verpflichtet sich, nur solche Endgeräte anzuschließen, deren Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist. Für die kundenseitige Anschaltung von Endeinrichtungen und Verwendung von Endgeräten, die zur Beeinträchtigung, Einschränkung oder Unterdrückung von angebotenen Leistungen führen, übernimmt SWA keine Verantwortung. (5) Die für den Betrieb und die Installation der für die Inanspruchnahme der Leistungen erforderlichen technischen Einrichtungen hat der Kunde unentgeltlich und rechtzeitig nebst allen erforderlichen Informationen, eigenen notwendigen Einrichtungen, geeigneten Aufstellungsräumen sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung zu stellen und während der Vertragslaufzeit im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. (6) Der Kunde hat technische Einrichtungen von SWA vor unbefugten Eingriffen Dritter zu schützen, selbst – außer in

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Multimediadienste (Multimedia-AGB)

Notfällen – keine Eingriffe vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Bei Auftreten ihm erkennbarer Schäden oder Mängel an technischen Einrichtungen von SWA hat der Kunde SWA unverzüglich zu unterrichten und den Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen von SWA Zutritt zu den technischen Einrichtungen zu gewähren, soweit dies für die Erbringung der Leistungen erforderlich und für den Kunden zumutbar ist. Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an technischen Einrichtungen von SWA werden ausschließlich von SWA oder deren Erfüllungsgehilfen durchgeführt. (7) Der Kunde ist verpflichtet, jede missbräuchliche Nutzung der Leistungen von SWA zu unterlassen. (8) Der Kunde ist im Übrigen verpflichtet, den Beauftragten von SWA den Zutritt zu seinen Räumen jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung zu gestatten, soweit dies für die Installation oder Prüfung der technischen Einrichtungen und Endgeräte oder sonstigen Einrichtungen erforderlich ist, um die Leistungen von SWA vertragsgemäß zu erbringen. (9) Der Kunde hat SWA die in der Preisliste genannten Schadenspauschalen für Anfahrt, Abfahrt, Arbeitsstunden, Prüfungen durch beauftragte Fremdtechniker sowie evtl. Zuschläge (Überzeiten, Nacharbeit, Arbeit an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) zu ersetzen, wenn sich herausstellt, dass keine von SWA zu vertretenden Störungen der technischen Einrichtungen von SWA vorliegen oder der Kunde die Ursache für die Störung selbst verschuldet hat. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass SWA keinen Schaden erlitten hat oder nur ein geringer Schaden eingetreten ist. (10) Der Kunde hat SWA oder ihren Beauftragten unverzüglich nach Beendigung des Vertrages den Zugang zu den technischen Einrichtungen von SWA oder denen der beauftragten Dritten zum Zwecke der Deinstallation zu gewähren und die technischen Einrichtungen unverzüglich herauszugeben.

5. Laufzeit, Kündigung

(1) Die Mindestvertragslaufzeit bestimmt sich nach dem gewählten Produkt gemäß den Vereinbarungen im Auftragsformular. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Auftragsbestätigung durch SWA, frühestens aber mit der Freischaltung des SchlossMedia-Produktes des Kunden und verlängert sich automatisch um jeweils einen Monat, wenn der Vertrag nicht mindestens vier Wochen vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist der Vertrag zum Ende des Folgemonats in Textform frei kündbar. (2) SWA wird im Falle des Wohnsitzwechsels des Kunden die vertraglich geschuldeten Telekommunikationsleistungen ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit weiter erbringen, sofern die Leistungen am neuen Wohnsitz des Kunden von SWA unverändert angeboten werden. SWA ist berechtigt, für den durch den Umzug des Kunden entstandenen Aufwand ein Entgelt zu verlangen. Wird die Leistung von SWA am neuen Wohnsitz des Kunden nicht angeboten, steht dem Kunden gemäß § 46 Abs. 8 TKG ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu. (3) Das Recht zur außerordentlichen, d.h. fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn a) der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Gebühren für zwei Monate entspricht (mindestens jedoch in Höhe von 75,00 €), in Verzug kommt, b) der Kunde zahlungsunfähig ist, c) der Kunde in sonstiger Weise schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt, d) eine erforderliche Grundstückseigentümergeklärung, der Grundstücksnutzungsvertrag oder ein Gestattungsvertrag zurückgezogen wird, e) SWA ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss, f) der Kunde die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder betrügerische Handlungen vornimmt, g) eine Sperre des Anschlusses gemäß § 45k TKG mindestens 14 (vierzehn) Tage anhält und die SWA die außerordentliche Kündigung mindestens 14 (vierzehn) Tage vor Inkrafttreten der Kündigung angedroht hat, h) der Kunde die von SWA angebotenen Dienste missbräuchlich im Sinne der in den ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen diesbezüglich niedergelegten Regelungen nutzt. (4) Kündigt SWA den Vertrag aus einem vom Kunden zu vertretenden wichtigen Grund vor Mitteilung der Betriebsbereitschaft der Leistungen oder bevor vereinbarte Änderungsarbeiten ausgeführt worden sind, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen.

6. Überdurchschnittliche Nutzung
(1) Nutzt der Kunde Flatrate-Produkte von SWA, ist er mit Rücksicht auf weitere Teilnehmer der Infrastruktur von SWA verpflichtet, diese Produkte maßvoll zu nutzen (Fair Usage). Von einer fairen Nutzung wird nicht mehr ausgegangen, wenn der Kunde die Infrastruktur von SWA nicht nur kurzzeitig durch weit überdurchschnittliches Internet-/Fax- oder Telefonnutzungsverhalten hinaus belastet. (2) Der private Zugang beim Kunden ist für die Nutzung durch die Mitglieder des Haushalts bestimmt und darf keinen öffentlichen, insbesondere gewerblichen Charakter erlangen.

7. Zahlungsbedingungen, Lastschriftverfahren, Fälligkeit

(1) Monatliche Leistungsvergütungen sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung – frühestens aber ab dem vereinbarten Bereitstellungstermin –, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Vergütungen monatlich nach Inanspruchnahme der Leistungen zu zahlen. Bedingung für den Vertragsabschluss ist die Zahlung durch Lastschrift. Der Lastschrifteinzug erfolgt nicht vor Ablauf von zehn Tagen nach Rechnungsstellung. Soweit der Kunde dem Lastschriftverfahren zugestimmt hat, verpflichtet er sich, zu dem Zeitpunkt des Lastschrifteinzuges eine

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Multimediadienste (Multimedia-AGB)

Deckung in Höhe des Rechnungsbetrages auf dem von ihm angegebenen Konto vorzuhalten. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift oder für jeden nicht eingelösten Scheck hat der Kunde SWA die hierdurch entstandenen Kosten (gemäß Preisliste) in dem Umfang zu erstatten, wie er dies zu vertreten hat. SWA bucht den zu zahlenden Betrag von dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto ab. (2) Ist die Vergütung für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird diese taggenau berechnet. Sonstige Leistungen, insbesondere verbrauchsabhängige Entgelte, hat der Kunde nach Rechnungsstellung durch SWA zu zahlen. (3) Im Falle des Wechsels des Kunden zu einem anderen Anbieter von Telekommunikationsleistungen hat SWA als abgebendes Unternehmen ab Beendigung der vereinbarten Leistung bis zum Ende der sich aus § 46 Abs. 1 TKG ergebenden Leistungspflicht einen Entgeltanspruch in Höhe der ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen.

8. Rechnungsstellung

(1) Rechnungen erhält der Kunde monatlich auf dem elektronischen Postweg per E-Mail. Der Kunde hat dann die Rechnungsdaten regelmäßig in angemessenen Abständen abzurufen. Auf schriftliche Bestellung des Kunden oder sofern eine Lastschrift nicht eingelöst oder zurückgereicht wurde, bekommt der Kunde eine Rechnung in Papierform (Kosten gemäß Preisliste). Der Kunde kann jederzeit die (Rück-)Umstellung auf ausschließliche Online-Zurverfügungstellung verlangen. Wird dem Kunden auf dessen ausdrücklichen Wunsch eine Übersicht über offene Forderungen (Kontoauszug) zugesandt, hat der Kunde diese Leistungen wie postalische Rechnungsübersendungen zu vergüten. (2) Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Rückstand, ist SWA berechtigt, eine Mahnpauschale in der aus der Preisliste ersichtlichen Höhe pro Mahnung zu erheben, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Schaden nach. Der Kunde hat darüber hinaus den Ersatz weitergehender Verzugsschäden zu tragen.

9. Unterbrechung/Beschränkung der Leistung

SWA ist berechtigt, die Leistungen, z.B. den Betrieb des Kundenanschlusses, ohne daraus folgende vertragliche Sanktionen vorübergehend kurzzeitig einzustellen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (z.B. Wartungs-, Installations- oder Umbauarbeiten), zur Behebung/Vermeidung von Störungen oder aus Gründen öffentlicher Sicherheit, aufgrund gesetzlicher Vorgaben, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität oder des Datenschutzes erforderlich ist.

10. Verfügbarkeit

(1) Insgesamt beträgt die Verfügbarkeit der durch SWA zu erbringenden Leistungen mindestens 97% im Jahresmittel. Eine darüber hinausgehende Verfügbarkeit gehört nicht zur

Leistungsverpflichtung von SWA. Folgende Umstände berühren nicht die Verfügbarkeit und werden nicht in die Ermittlung von Ausfallzeiten eingerechnet, sodass diese die tatsächliche Verfügbarkeit über die vertraglich geschuldete Verfügbarkeit hinaus reduzieren können:

- Wartungsarbeiten von bis zu vier Stunden je Kalendermonat
- Fehler, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen
- unvermeidbare Unterbrechungen aufgrund von Änderungswünschen des Kunden
- bei Gesprächen zu Verbindungsteilnehmern, die bei anderen Netzbetreibern im In- und Ausland angeschaltet sind, soweit die Nichtverfügbarkeit in deren Netz verursacht wird
- Fehler, die im Verantwortungsbereich eines anderen Netzbetreibers liegen

(2) SWA unterhält eine Meldestelle (Hotline) für Störungsmeldungen des Kunden, die jederzeit telefonisch erreicht werden kann.

11. Änderung der Vertragsbedingungen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Telefonieentgelte, Widerspruch

(1) SWA ist berechtigt, Änderungen der Bedingungen über die Erbringung von Leistungen über Multimediadienste (Sprachtelefonie, internetbezogene Dienste oder TV-Dienste) vorzunehmen, sofern diese Änderungen nicht unangemessen sind und besondere Gründe hierfür sprechen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, behördlicher Vorgaben oder Änderungen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung. Das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien darf nicht erheblich gestört werden, sonst unterbleibt die Änderung. (2) SWA ist berechtigt, die Leistungen einzustellen, wenn regulatorische Rahmenbedingungen dieses erforderlich machen. (3) SWA ist nach diesem Vertrag berechtigt, jede zukünftig mögliche gesetzliche Erhöhung der Mehrwertsteuer in dem Maße an den Kunden im Rahmen einer Anpassung des Endkundenpreises durch einfache schriftliche Erklärung weiterzugeben, wie es der Erhöhung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes entspricht. SWA hat den Kunden mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten der Änderung auf diese Erhöhung hinzuweisen. (4) Soweit SWA Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Preislisten oder der Senderlisten vornimmt, werden diese auf der Internetseite zum Abruf oder Download bereitgestellt. Auf Wunsch werden sie auch dem Kunden zugesandt. Die jeweilige Änderung tritt frühestens einen Monat nach Veröffentlichung oder Bekanntgabe der Änderung gegenüber dem Kunden in Kraft, soweit der Kunde ihnen nicht schriftlich binnen eines Monats widersprochen hat. Hat der Kunde widersprochen, endet das gesamte Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung.

12. Hardware-Überlassung, Rückgabepflicht, Update

(1) SWA bleibt Eigentümer aller SWA Service- und Technik-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Multimediadienste (Multimedia-AGB)

einrichtungen, einschließlich der von ihr installierten Leitungsrohre, Schaltschränke und Systemtechnik, es sei denn, laut Angebotsunterlagen ist etwas anderes vereinbart. Der Router (FRITZ!Box 7360/FRITZ!Box 7490) wechselt mit der Auslieferung in das Eigentum des Kunden. Wird der Router dem Kunden (siehe Preisliste) überlassen, so wechselt das Eigentum mit der Auslieferung an den Kunden. (2) SWA behält sich vor, die Software/Firmware der überlassenen Hardware für den Kunden kostenfrei zu aktualisieren. (3) Der Kunde ist verpflichtet, SWA über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der angebrachten oder überlassenen Hardware durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren und diese binnen zwei Tagen in Textform anzuzeigen. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann SWA den Vertrag außerordentlich kündigen und/oder Schadenersatz verlangen. (4) Auf Anforderung von SWA ist der Kunde nach Vertragsende verpflichtet, eventuell überlassene Hardware, einschließlich der an den Kunden ausgehändigten Kabel und sonstigen Zubehörs, auf eigene Kosten innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen an SWA zurückzugeben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde das Eigentum an überlassenen Geräten erlangt hat. (5) Kommt der Kunde seiner Rückgabepflichtung nicht nach, kann SWA Schadenersatz verlangen.

13. Termine und Fristen

(1) Termine und Fristen für die Bereitstellung der Leistung ergeben sich aus der schriftlichen oder elektronischen Auftragsbestätigung von SWA an den Kunden. (2) Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte von SWA wegen Verzugs des Kunden um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber SWA nicht nachkommt. Hat SWA bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Leistungsbereitstellung durch SWA aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, alles Erforderliche zur Leistungsbereitstellung getan, ist SWA berechtigt, wenn der Kunde eine von SWA gesetzte, schriftlich geltend gemachte Nachfrist von 14 (vierzehn) Tagen nicht einhält, die monatliche nutzungsunabhängige Vergütung dem Kunden in Rechnung zu stellen.

14. Bonitätsprüfung

SWA ist berechtigt, bei der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) oder vergleichbaren Auskunfteien Auskünfte einzuholen. SWA ist ferner berechtigt, den genannten Auskunfteien Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der Schufa oder anderen Auskunfteien anfallen, kann SWA hierüber

ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von SWA, eines Kunden einer anderen entsprechenden Auskunft oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Über die konkreten mit der Bonitätsprüfung befassten Unternehmen und die Auskunftsrechte des Kunden über den Datenbestand wird der Kunde mit dem Auftragsformular schriftlich informiert.

15. Sperre

(1) SWA ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen im Sinne des § 45k TKG ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperre). Insbesondere gilt dies, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75,00 € in Verzug und eine ggf. geleistete Sicherheit verbraucht ist. (2) Ohne Ankündigung und Einhaltung einer Wartefrist kann SWA sperren, wenn der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat oder eine Gefährdung der Einrichtungen des Anbieters, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht oder das Entgeltaufkommen in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperre Entgelte für in der Zwischenzeit erbrachte Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet, geleistete Sicherheitsleistungen verbraucht sind und die Sperre nicht unverhältnismäßig ist.

16. Haftung und Haftungsbeschränkung

(1) Für Personenschäden haftet SWA bei Verschulden unbeschränkt. (2) Für Vermögensschäden, die von SWA, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten verursacht wurden und die nicht auf Vorsatz beruhen, ist die Haftung von SWA gegenüber dem Kunden auf höchstens 12.500,00 € je Kunde beschränkt. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Kunden und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadensersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen € begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höhe steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 und 2 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht. (3) Für sonstige Vermögensschäden, die nicht bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen entstehen, haftet SWA, wenn der Schaden von SWA, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Multimediadienste (Multimedia-AGB)

fahrlässig verursacht worden ist. SWA haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung solcher Vertragspflichten, bei deren Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so eingeschränkt würden, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist („Kardinalspflichten“), begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500,00 € je Kunde. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadensersatzpflicht unbeschadet der vorgenannten Begrenzung in der Summe auf höchstens 10 Millionen € begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung dieses Absatzes gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht. (4) SWA haftet nicht für entgangenen Gewinn oder direkte oder indirekte Schäden bei Kunden oder Dritten, die dadurch entstehen, dass infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen Leistungen unterbleiben. (5) SWA haftet nicht für die über ihre Dienste abrufbaren und übermittelten Informationen Dritter, und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt. (6) In Bezug auf die von SWA entgeltlich zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs.1 BGB ausgeschlossen. (7) Für den Verlust von Daten haftet SWA über die vorstehenden Regelungen hinaus nicht, wenn der Kunde seine Pflicht, die Daten zur Schadensminderung und zur Datensicherheit in anwendungsadäquaten Intervallen zu sichern, schuldhaft verletzt hat. (8) Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter von SWA sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. (9) Zwingende gesetzliche Regelungen wie das Produkthaftungsgesetz bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt. (10) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen. (11) Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die SWA oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der vereinbarten Dienste oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Pflichten und Obliegenheiten nicht nachkommt, unbeschränkt.

17. Datenschutz

SWA wird personenbezogene Daten (d.h. Verkehrs- und Bestandsdaten) nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, des Telekommunikationsgesetzes und,

sofern anwendbar, des Telemediengesetzes erheben und verwenden. SWA trägt dafür Sorge, dass alle Personen, die von SWA mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten.

18. Schlichtungsverfahren

SWA weist den Kunden hiermit darauf hin, dass er zwecks außergerichtlicher Streitbeilegung gemäß § 47a TKG durch einen Antrag auf ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in Bonn einleiten kann, wenn es darüber zu Meinungsverschiedenheiten kommt, ob SWA eine in den § 43a, 43b, 45 bis 46 Abs. 2 und § 84 TKG oder in der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG, die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 544/2009 geändert worden ist, vorgesehene Verpflichtung ihm gegenüber erfüllt hat. Die Einzelheiten der praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung des Schlichtungsverfahrens können der Homepage der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff „Schlichtung“ entnommen werden.

19. Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
(2) Anstelle von SWA darf ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintreten, sofern SWA dies dem Kunden schriftlich unter Hinweis auf das folgende Kündigungsrecht anzeigt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag außerordentlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Hinweis zu kündigen.

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Herstellung eines Hausanschlusses (Hausanschluss-AGB)

1. Geltungsbereich der Bestimmungen

Die nachfolgenden Bestimmungen der Stadtwerke Ahrensburg GmbH, Manfred-Samusch-Straße 5, 22926 Ahrensburg (nachfolgend SWA genannt), regeln die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung eines Hausanschlusses (technische Voraussetzung für die Nutzung der Schloss-Media Pakete) und gelten zusätzlich und ergänzend zu den Multimedia-AGB von SWA sowie zu den weiteren ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

2. Grundstücksmitbenutzung

(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückeigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Signalen über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an das von SWA genutzte Glasfasernetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem angeschlossenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit des Signalempfangs sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen von SWA in Textform die Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne des Absatzes 1, unter der damit verbundenen Verpflichtungen, beizubringen.

3. Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss besteht aus dem Hausübergabepunkt (HÜP). Dieser verbindet die Hausinstallation mit dem Glasfasernetz von SWA.

(2) SWA installiert für einen von ihr bestimmten Versorgungsbereich (z.B. ein Wohnhaus) jeweils einen HÜP als Abschluss ihres Breitbandverteilnetzes auf dem Grundstück, auf dem der Kunde die Leistung nutzen will, falls das Grundstück nicht im Versorgungsbereich eines anderen HÜP liegt. SWA bestimmt die technisch geeignete Stelle auf dem Grundstück/ innerhalb des Wohngebäudes, an der der Hausanschluss/ Hausübergabepunkt installiert wird.

(3) SWA überlässt dem Hauseigentümer den HÜP nicht zur alleinigen Nutzung, sondern zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Kunden und mit zukünftigen Interessenten, die im Versorgungsgebiet des betreffenden Hausübergabepunktes die Leistungen von SWA in Anspruch nehmen können.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, anderen Interessenten im Ver-

sorgungsbereich des Hausübergabepunktes Gelegenheit zu geben, ebenfalls als Kunde von SWA den Hausübergabepunkt zu nutzen, wobei die durch die gemeinschaftliche Nutzung anfallenden Kosten der Hausverteilanlage angemessen auszugleichen sind.

(5) Art und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen entweder von der SWA oder durch deren Beauftragte bestimmt.

(6) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen von SWA und stehen in deren Eigentum oder werden über SWA von Dritten dem Kunden zu Nutzung überlassen. Dabei entsteht jedoch kein Vertragsverhältnis zwischen diesen Dritten und den Kunden der SWA. Die Kunden erlangen dadurch kein Eigentum am Hausanschluss. Hausanschlüsse werden ausschließlich durch SWA oder deren Beauftragte hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Die Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Hausanschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(7) SWA ist berechtigt, von Hausanschlussnehmern die Erstattung der für die wirtschaftliche Betriebsführung notwendigen Kosten für Erstellung, Unterhaltung, Veränderung, Erneuerung und Abtrennung des Hausanschlusses zu verlangen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus den gesonderten Berechnungen von SWA. Die Kosten werden individuell ermittelt und können dem Hausanschlussnehmer in Rechnung gestellt werden.

(8) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Fehlen von Plomben, ist SWA unverzüglich mitzuteilen.

(9) Sind zur Versorgung zusätzliche Einrichtungen (z.B. Signalverstärker, Medienwandler, optische Netzabschlussgeräte,...) erforderlich, so stellt der Kunde für die Dauer der Versorgung unentgeltlich den Platz und den Strombedarf zur Verfügung.

4. Kundenanlagen/Hausinstallation

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Hausinstallation/Innenhausverkabelung (im Folgenden auch als „Kundenanlage“ bezeichnet) ab dem Hausanschluss/Hausübergabepunkt bis zur Anschlussdose ist der Hausanschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Kundenanlage einem Dritten vermietet oder zur Benutzung überlassen, so ist er weiterhin vollständig neben dem Dritten verantwortlich.

(2) SWA ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen und abschließend zu prüfen.

(3) Es können Teile von Kundenanlagen, die nicht im Eigentum von SWA stehen, durch SWA unter Plomben Verschluss genommen werden, um Manipulationen auszuschließen.

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Herstellung eines Hausanschlusses (Hausanschluss-AGB)

(4) Um die störungsfreie Funktion zu gewährleisten, darf nur Installationsmaterial nach den technischen Richtlinien von SWA verwendet werden. Die Ausführung der entsprechenden Arbeiten muss ebenfalls diese Richtlinie erfüllen. Die Endgeräte müssen amtlich anerkannt (z.B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen) sein.

5. Inbetriebsetzung/Überprüfung der Kundenanlagen

(1) SWA behält sich vor, die Kundenanlage auf einwandfreie Ausführung und Einhaltung aller technischen Vorschriften zu überprüfen.

(2) Die Anbindung der Kundenanlage durch SWA erfolgt nur, wenn diese sich in ordnungsgemäßem und sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand befindet und die EN-, VDE-Bestimmungen, TAB und sonstigen einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.

(3) Die Anbindung der Kundenanlage erfolgt ausschließlich durch SWA.

(4) Werden bei der Prüfung kleinere Mängel festgestellt, bei der die Sicherheit der Kundenanlagen nicht beeinträchtigt wird, so kann die Anbindung mit der Auflage erfolgen, dass der Kunde die Mängel innerhalb einer von SWA festzusetzenden Frist beseitigen lässt und deren Behebung SWA unverzüglich in Textform mitteilt. Erfüllt der Kunde diese Pflicht nicht, ist SWA nach nochmaliger angemessener schriftlicher Fristsetzung berechtigt, ihre Dienste einzustellen, bis der Kunde die Auflage erfüllt hat.

6. Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Empfangsgeräten/Mitteilungspflichten

(1) Anlagen und Empfangsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der SWA oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Vor Beginn der Arbeiten (Installation von Neuanlagen, Erweiterung und Änderung von bestehenden Anlagen) sind diese vom Kunden gegenüber SWA anzumelden und ihre Ausführung mit SWA abzustimmen.

7. Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem Beauftragten von SWA den Zutritt zu seinem Hausanschluss in seinen Räumlichkeiten bzw. auf seinem Grundstück zu seinen Räumen jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung zu gestatten, soweit die für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach den Multimedia-AGB und diesen ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder der SWA zustehenden Benutzungsentgelte erforderlich ist.

8. Technische Anschlussbedingungen

Die technischen Anschlussbedingungen (technische Richtlinien von SWA) gelten für den Anschluss und den Betrieb von

Hausverteilnetzen, die an das Breitbandversorgungsnetz von SWA angeschlossen werden. Das Hausverteilnetz ist Voraussetzung für das Angebot der Dienste für SWA-Kunden. SWA behält sich daher vor, Anschlussverträge abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nicht gegeben sind. SWA behält sich weiter vor, die technischen Richtlinien zu ändern oder zu ergänzen. In Einzelfällen kann SWA bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch die Einhaltung von Bedingungen verlangen, die von den technischen Richtlinien abweichen.

(2) Zweifel über Auslegung und Anwendung der technischen Richtlinien sind vor Baubeginn der Installationsarbeiten durch Rückfragen bei SWA zu klären.

9. Verwendung der Signalspannung

(1) Die Signalspannung wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden mit dem notwendigen Signalpegel für eine Anschlussdose zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

(2) Werden Mängel in der Hausverteilanlage trotz wiederholter Aufforderungen durch SWA vom Hauseigentümer oder Kunden nicht beseitigt, so ist SWA berechtigt, ohne Einhaltung von Fristen die Versorgung einzustellen und den Vertrag zu kündigen.

(3) Die Entfernung oder Beschädigung der von SWA an ihren Anlagenteil angebrachten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sprachtelefonie (Sprachtelefonie-AGB)

1. Geltungsbereich

Die Stadtwerke Ahrensburg GmbH, Manfred-Samusch-Straße 5, 22926 Ahrensburg (nachfolgend SWA) erbringt Sprachtelefonie-Dienste auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Multimedia-AGB) und der nachfolgenden ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Sprachtelefonie (Sprachtelefonie-AGB).

2. Leistungsumfang Netzzugang und Sprach- und Datenkommunikation

(1) SWA ermöglicht dem Kunden Zugang zum eigenen Telekommunikations-Festnetz und Verbindungen zu Festnetzen anderer Betreiber sowie zu Mobilfunknetzen anderer Betreiber, sofern eine Zusammenschaltung mit diesen Netzen besteht. Ihre Leistungen erbringt SWA im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes.

(2) Mit der Leistung „Zugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz“ stellt SWA eine Anschlussleitung bis zum letzten netzseitig erschlossenen Hausübergabepunkt (Netzabschlussgerät) am Kundenstandort bereit. Der Kunde ist verpflichtet, die hausinterne Verkabelung von diesem Übergabepunkt bis zum Router bzw. zur nächsten Anschlussdose selbst vorzunehmen. Der Router ermöglicht den Anschluss von Endeinrichtungen (z.B. Telefon, TK-Anlage, Faxgerät) zur Übertragung von Sprache und Daten und bietet den Zugang zum jeweils genutzten Teilnehmernetz.

(3) Mittels der Verbindungsleistungen von SWA kann der Kunde Verbindungen entgegennehmen und von seinem Anschluss Verbindungen zu anderen Anschlüssen herstellen lassen, soweit eine direkte oder indirekte Zusammenschaltung zu diesen Anschlüssen besteht oder SWA zur Vermittlung von Verbindungen gesetzlich verpflichtet ist. Verbindungen im Netz von SWA bieten, sofern nichts anderes vereinbart ist, eine mittlere Durchlasswahrscheinlichkeit von 97,0%. Durch die technischen Gegebenheiten anderer Telekommunikationsnetze kann die Verfügbarkeit von SWA-Anschluss Leistungsmerkmalen eingeschränkt sein.

(4) Die Leistungen von SWA unterstützen die üblichen Basisleistungen wie z.B. Rufnummernübertragung (CLIP), Anzeige der Rufnummer des Anrufers (dies muss zusätzlich die TK-Anlage des Kunden unterstützen), Anrufweiterleitung, Rückfragen/Makeln und Konferenz. Auf ausdrücklichen Wunsch wird SWA die „Rufnummernübermittlung“ ständig unterdrücken.

(5) Die in den von SWA angebotenen Leistungen enthaltenen Flatrates sind anschlussgebunden und können von daher nicht auf einen anderen Anschluss übertragen werden.

(6) SWA behält sich das Recht vor, bei Flatrates die Verbindungen frühestens 12 Stunden und spätestens 24 Stunden nach deren Aufbau zu trennen. Die sofortige Wiederwahl ist möglich.

(7) Vorbehaltlich der Anmietung von technischen Geräten, wie bspw. Telefonendgeräte, ist der Kunde für die technische

Ausstattung (insbesondere seiner eigenen Endgeräte) ausschließlich selbstverantwortlich.

(8) Im Netz von SWA sind Preselection sowie Call-by-Call und die Anwahl bestimmter Sonderrufnummern nicht möglich.

(9) SWA behält sich vor, die Abrechnung der Nutzung von Servicerufnummern und -diensten (z.B. SMS), insbesondere Rufnummern der Vorwahl „0900“ und „118“ (sofern diese als Dienst vereinbart sind) durch externe Dienstleister vornehmen zu lassen, sofern die Anwahl dieser Rufnummern möglich ist.

(10) Auf Wunsch des Kunden wird SWA netzseitig bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne des § 3 Nr. 18a TKG sperren, soweit dies technisch möglich ist. Diese Sperrung wird dem Kunden gemäß Preisliste berechnet. Sollte der Kunde eine Freischaltung der gesperrten Rufnummernbereiche wünschen, so erfolgt deren Abrechnung gemäß Preisliste.

3. Sperre

(1) SWA ist gemäß § 45k TKG berechtigt, den Anschluss bzw. den Zugang des Kunden auf dessen Kosten für abgehende Telekommunikationsverbindungen ganz oder teilweise zu sperren, wenn der Kunde mit einem Betrag von mindestens 75,00 € in Verzug ist, eine evtl. Sicherheitsleistung aufgebraucht und sofern kein Fall der Gefährdung der Netzintegrität nach § 11 Abs. 6 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen (FTEG) vorliegt sowie die Sperre unter Hinweis auf die Möglichkeit, gerichtlichen Rechtsschutz zu suchen, mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich angedroht wurde. Bei der Berechnung der Höhe des Verzugsbetrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen unberücksichtigt, die der Kunde formgerecht und schlüssig begründet und nach Nr. 8 dieser Sprachtelefonie-AGB beanstanden hat.

(2) Gemäß § 45k Abs. 4 TKG ist SWA berechtigt, den Anschluss bzw. den Zugang des Kunden ganz oder teilweise zu sperren, wenn beim Kunden ein überdurchschnittliches Entgeltaufkommen festgestellt wird oder dieses in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.

(3) SWA ist nach erfolgloser Abmahnung unter kurzer Fristsetzung verpflichtet, die Rufnummer des Kunden nach dem in Abs. 4 geregelten Verfahren zu sperren, wenn der Kunde durch sein Telefonverhalten wiederholt oder schwerwiegend gegen gesetzliche Verbote verstößt.

(4) Im Fall der Sperre wird zunächst die abgehende, verbindungskostenverursachende Telefonverbindung gesperrt (Abgangssperre). Dauert der Grund der Sperre an, so kann nach einer einwöchigen Abgangssperre auch die eingehende Telefonverbindung gesperrt (Vollsperrung) werden. Sperrkosten können dem Kunden laut gültiger Preisliste in Rechnung gestellt werden.

(5) Soweit ein monatlicher Grundpreis vereinbart ist, bleibt der Kunde auch während einer Sperre zu dessen Zahlung verpflichtet.

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sprachtelefonie (Sprachtelefonie-AGB)

4. Preisanpassung

SWA hat das Recht, die nicht einem Flatrate-Tarif unterliegenden Entgelte an sich verändernde Marktbedingungen bei erheblichen Veränderungen in den Beschaffungskosten, Änderungen der Umsatzsteuer oder der Beschaffungspreise anzupassen. Preisänderungen erfolgen nur zu Monatsbeginn. SWA wird Preisänderungen sechs Wochen vorher auf der Internetseite ankündigen und dem Kunden gleichzeitig eine briefliche Mitteilung über die beabsichtigte Preisänderung übermitteln, aus der sich Anlass, Umfang und Voraussetzungen der Preisänderung ergeben. Der Kunde hat das Recht, den Vertrag auf das Datum der Preisänderung zu kündigen. § 315 Abs. (3) BGB gilt entsprechend.

5. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Der Kunde hat bei Nutzung des Leistungsmerkmals „Anrufweiterschaltung“ sicherzustellen, dass der Inhaber desjenigen Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeschaltet werden sollen, damit einverstanden ist und seinerseits keine Rufumleitung veranlasst hat.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen von SWA bestimmungsgemäß und im Rahmen der gültigen Rechtsvorschriften zu nutzen und jede missbräuchliche Nutzung der Leistungen von SWA zu unterlassen. Missbräuchlich sind insbesondere folgende Verhaltensweisen des Kunden:

- Überlastungen der Netzkapazität des Teilnehmernetzes der SWA, insbesondere durch die Einrichtung oder Nutzung von Standleitungen oder ähnlichen Einrichtungen,
- Nutzung der Sprachmodule für andere als Sprachverbindungen und
- Dienstangebote für Dritte wie Weiterverkauf von Leistungen der SWA (Resale)

(3) Der Kunde hat belästigende und bedrohende Anrufe zu unterlassen. Die private Telefonflatrate darf nicht zu gewerblichen oder sonstigen nicht-privaten Zwecken genutzt werden.

(4) Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass jederzeit alle zu seinem Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert sind, dass dem Kunden mit dem Einzelverbindungs-nachweis deren Verkehrsdaten bekannt gegeben werden.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System von SWA mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung erforderlich ist.

(6) Der Kunde hat seinen Verpflichtungen zur Registrierung, Anmeldung, Beantragung von Genehmigungen oder Gerätezulassung umgehend nachzukommen.

(7) Der Kunde ist verpflichtet, alle Personen, denen er eine Nutzung der Leistungen von SWA ermöglicht, in geeigneter Weise auf die Einhaltung der bestehenden gesetzlichen Regelungen, den Multimedia-AGB und dieser ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingung hinzuweisen.

(8) Verstößt der Kunde gegen die in Abs. (2) und/oder (3) genannten Pflichten oder in schwerwiegender Weise gegen die in diesen ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen

ausdrücklich aufgeführten Pflichten, ist SWA berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

(9) Der Kunde stellt SWA von allen begründeten Ansprüchen frei, die von Dritten aus der Verletzung einer der vorgenannten Pflichten gegen SWA erhoben werden, sofern er nicht den Nachweis erbringt, dass er die für den Schaden ursächliche Pflichtverletzung nicht verschuldet hat.

(10) Die Notruffunktionalität darf nicht missbraucht werden. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Gefahr zufällig ausgelöster Notrufe (z. B. über mobile Endgeräte in Kleidungsstücken) über seinen Anschluss minimiert ist.

6. Telefonflatrate und Telefon-Sonderprodukte

(1) Eine Telefonflatrate ermöglicht dem Kunden Gesprächsverbindungen zu den im jeweiligen Flatrate-Produkt genannten Zielen zu einem festen monatlichen Entgelt mit Ausnahme der dort genannten Sonderzielen/Sonderrufnummern. Diese Einwahlen werden separat nach der aktuellen Preisliste berechnet.

(2) Ist ein Telefon-Sonderprodukt auf ein monatliches Verbindungsminutenkontingent beschränkt und werden diese im Abrechnungszeitraum nicht vollständig ausgenutzt, so werden die verbleibenden Freiminuten nicht in den Folgemonat übertragen, sondern verfallen. Beginnt dieser Telefon-Sondervertrag nicht mit dem ersten Tag des Monats bzw. endet dieser nicht mit dem letzten Tag des Monats, so wird die Anzahl der Freiminuten anteilig taggenau errechnet.

7. Besondere Pflichten für Telefonflatrate-Kunden

(1) Nimmt der Kunde die von SWA angebotene Flatrate oder ein Telefon-Sonderprodukt in Anspruch, ist er mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer der SWA Infrastruktur verpflichtet, diese maßvoll (Fair Usage) und ausschließlich für seinen privaten persönlichen Gebrauch zu nutzen. Davon kann ausgegangen werden, wenn der Kunde die SWA Infrastruktur nicht durch weit überdurchschnittliches Telefonverhalten hinaus belastet. Dieses ist gegeben, wenn ein Kunde das monatliche Anrufvolumen nicht um mehr als einhundert Prozent des Anrufvolumens überschreitet, das sich als durchschnittliches Anrufvolumen aus der SWA Privatkundengruppe ergibt, die sich vom Anrufvolumen in den oberen 50 Prozent befinden.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Telefonflatrate bzw. das Telefon-Sonderprodukt nicht missbräuchlich zu nutzen. Missbräuchlich ist eine Nutzung insbesondere, wenn der Kunde
a) Internetverbindungen über geografische Einwahlnummern oder sonstige Datenverbindungen aufbaut und auf diese Weise die Inrechnungstellung der Internetnutzung durch SWA vermeidet,
b) Anrufweiterschaltung oder Rückruffunktionen einrichtet oder Verbindungsleistungen weiterveräußert bzw. über das übliche Nutzungsmaß hinaus verschenkt,
c) die Telefonflatrate bzw. das Telefon-Sonderprodukt für die Durchführung von massenhafter Kommunikation wie bspw. Fax Broadcast, Call Center oder Telemarketing oder
d) unternehmerisch im Sinne des § 14 BGB nutzt

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sprachtelefonie (Sprachtelefonie-AGB)

(3) Im Falle der übermäßigen (Abs. 1) oder missbräuchlichen (Abs. 2) Nutzung der Telefonflatrate oder eines Telefon-Sonderproduktes durch den Kunden ist SWA berechtigt, die Telefonflatrate oder das Telefon-Sonderprodukt außerordentlich zu kündigen und für die missbräuchliche Inanspruchnahme Entgelte in der Höhe zu berechnen, wie sie anfallen würden, wenn der Kunde keine Telefonflatrate oder ein Telefon-Sonderprodukt von SWA abonniert hätte. SWA ist darüber hinaus berechtigt, den Telefonanschluss gemäß den Regelungen der § 6 Abs. 1 der Multimedia-AGB und Nr. 3 dieser Sprachtelefonie-AGB zu sperren oder fristlos zu kündigen.

8. Beanstandung der Abrechnung

Erhebt der Kunde Beanstandungen gegen die Höhe der in Rechnung gestellten nutzungsabhängigen Vergütung, so gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

9. Rufnummernmitnahme

(1) Der Kunde muss Änderungen von Teilnehmerrufnummern hinnehmen, wenn diese durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen gegenüber dem Anbieter und die dazu ergangenen Verfahrensregelungen veranlasst sind oder die Zuteilung aufgrund unrichtiger Angaben des Kunden erfolgt ist.

(2) SWA trägt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten dafür Sorge, dass der Kunde gemäß den Regelungen des Telekommunikationsgesetzes auf Wunsch die ihm durch SWA zugeteilte oder von einem anderen Telekommunikationsanbieter mitgebrachte Festnetzrufnummer im Falle eines Wechsels von SWA zu einem anderen Telekommunikationsanbieter bei Verbleiben am selben Standort zu dem neuen Anbieter mitnehmen kann. Die Rufnummernübertragung regelt sich nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur.

(3) Bei Kündigung des Vertrages mit SWA bestätigt SWA die Kündigung schriftlich mit dem Hinweis, dass der Kunde bzw. sein neuer Kommunikationsanbieter spätestens eine Woche vor Vertragsende bekannt geben muss, ob er seine Rufnummer beibehalten möchte. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden, so ist SWA berechtigt, diese Nummer, sofern sie aus dem zugeteilten Rufnummernblock von SWA zugeteilt wurde, an einen anderen Kunden zu vergeben oder für den Fall, dass die Rufnummer von einem anderen Telekommunikationsanbieter portiert wurde, an diesen zurückzugeben. Für die Rufnummernmitnahme zu einem neuen Telekommunikationsanbieter verlangt SWA ein Entgelt gemäß der Preisliste Telefonie.

10. Teilnehmerverzeichnisse

(1) SWA trägt – wenn der Kunde dies wünscht – dafür Sorge, dass er selbst mit Namen, Anschrift, Beruf und Branche in öffentliche gedruckte oder elektronische Teilnehmerverzeichnisse eingetragen wird und Mitbenutzer seines Anschlusses mit Namen und Vornamen eingetragen werden, sofern diese

der Eintragung vorher in Textform zugestimmt haben. Der Kunde kann dabei bestimmen, welche Angaben in welcher Art von Teilnehmerverzeichnissen veröffentlicht werden sollen. SWA darf im Einzelfall Auskunft über die in Teilnehmerverzeichnissen enthaltenen Kunden erteilen oder durch Dritte erteilen lassen. Der Kunde hat das Recht, der Auskunftserteilung über die Daten zu widersprechen, einen unrichtigen Eintrag berichtigen zu lassen bzw. den Eintrag löschen zu lassen.

(2) Sofern der Kunde mit einem Eintrag in ein Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist, darf die Telefonauskunft auch über seinen Namen und/oder seine Anschrift erteilt werden, sofern er hiergegen nicht widersprochen hat. SWA weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass er gegen die Auskunftserteilung über Namen und/oder Anschrift (sog. Inverssuche) jederzeit gegenüber der SWA widersprechen kann.

11. Datenschutz, Fernmeldegeheimnis und Speicherung von Abrechnungsdaten

(1) SWA wird personenbezogene Daten (d.h. Verkehrs- und Abrechnungs- und Bestandsdaten) nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen – insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und soweit anwendbar des Telemediengesetzes (TMG) sowie der zugehörigen Rechtsverordnungen in ihrer jeweils neuesten Fassung – und unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses erheben, und verwenden.

(2) SWA wird alle anwendbaren Datenschutzbestimmungen beachten und ihre technischen Einrichtungen entsprechend gestalten. Das Personal von SWA ist dementsprechend verpflichtet.

(3) SWA speichert, soweit eine Abrechnung verbindungsabhängig erfolgt (also z.B. nicht innerhalb einer Flatrate), sog. Verkehrsdaten (Daten, die bei der Bereitstellung und Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden) zu Abrechnungs- und Beweis Zwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte vollständig bis zu 6 Monate nach Abrechnung.

(4) SWA ist eine nachträgliche Prüfung der Entgeltberechnung nur in dem Umfang möglich, in dem die Daten noch vorliegen. Wurden Verkehrsdaten aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht, trifft SWA gem. § 45i Abs. 2 TKG keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.

(5) SWA erteilt dem Kunden einen Einzelverbindungs nachweis in vollständiger oder gekürzter Form. Verlangt der Kunde einen Einzelverbindungs nachweis, weist er aktuelle und zukünftige Mitbenutzer auf die Speicherung und Mitteilung der Verkehrsdaten hin und beteiligt, sofern erforderlich, den Betriebsrat, die Personal- oder Mitarbeitervertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Internetzugang (Internet-AGB)

Die Stadtwerke Ahrensburg GmbH, Manfred-Samusch-Straße 5, 22926 Ahrensburg (nachfolgend SWA) erbringt Internet-Dienste auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Multimedia-AGB) und der nachfolgenden ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Internetzugang (Internet-AGB).

1. Leistungsumfang

(1) SWA ist verpflichtet, dem Kunden den Zugang zu einem Internetknotenpunkt zu verschaffen. Der Zugang kann über die moderne Technik von SWA realisiert werden. Soweit im Einzelfall zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, obliegt SWA nicht die Verpflichtung sicherzustellen, dass die vom Kunden oder Dritten aus dem Internet abgerufenen Informationen beim Abrufen zugehen. Dies gilt auch für den Abschluss und die Erfüllung von Geschäften.

(2) SWA vermittelt dem Kunden den Zugang bzw. verschiedene Nutzungsmöglichkeiten des Internets. Die dem Kunden zugänglichen Inhalte im Internet werden von SWA nicht überprüft. Alle Inhalte, die der Kunde im Internet abrufen, sind, soweit nicht im Einzelfall anderweitig gekennzeichnet, fremde Inhalte im Sinne von §§ 7 ff Telemediengesetz (TMG). Dies gilt insbesondere auch für Diskussionsforen und chat groups.

(3) Bei den produktabhängigen Angaben zur Übertragungsgeschwindigkeit im Down- und Upload (Empfangen und Senden) handelt es sich um Maximalwerte. Die Übertragungsgeschwindigkeit wird von SWA im Rahmen Ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.

(4) SWA ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen jederzeit dem neuesten Stand der Technik (soweit dies zur Verbesserung der Leistungen von SWA dem Kunden zumutbar ist) sowie allen relevanten Gesetzesänderungen oder -ergänzungen entsprechend anzupassen.

(5) Bei der Registrierung von Domain-Namen wird SWA im Verhältnis zwischen dem Kunden und der DENIC oder einer anderen Organisation zur Domain Vergabe lediglich als Vermittler tätig. Diesen Verträgen liegen die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Richtlinien der zuständigen Vergabestellen zugrunde. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses mit SWA lässt das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Verwaltungsstelle unberührt. Auf die Vergabe der Domain hat SWA keinen Einfluss. Der Kunde garantiert, dass die von ihm beantragte Domain keine Rechte Dritter verletzt. Der Kunde ist verpflichtet, SWA von Ersatzansprüchen Dritter sowie allen Aufwendungen, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internet- Domain durch den Kunden beruhen, freizustellen. Die Entgelte für die Registrierungsleistung der Verwaltungsstelle sind in den von SWA in Rechnung gestellten Preisen enthalten und werden von SWA an die Verwaltungsstelle entrichtet.

2. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Die Internet-Flatrate darf nicht zu Zwecken genutzt wer-

den, deren Nutzerverhalten über das eines privaten Endverbrauchers hinausgeht. Sollte eine gewerbliche oder freiberufliche Nutzung festgestellt werden, so werden die Leistungen nach der jeweils gültigen Preisliste für Geschäftskunden abgerechnet.

(2) Der Anschluss eines Rechners an das Kommunikationsnetz von SWA als speziell hierfür ausgelegter Server oder als Rechereinheit, die überwiegend als Server dient, ist im Privatarif nicht gestattet. Ein solcher Betrieb setzt einen Geschäftskundenanschluss voraus. Von vorstehender Klausel wird eine Endkundenbetriebsübliche Freigabe von Dateien auf dem Rechner im Rahmen persönlich bekannter Nutzer nicht erfasst.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, jede missbräuchliche Nutzung der Leistungen von SWA zu unterlassen. Missbräuchlich sind insbesondere folgende Verhaltensweisen des Kunden:

- Datenfestverbindungen wie gewerbliche oder freiberuflich genutzte VPN oder ähnliche Einrichtungen im Privatarif
- Drahtloszugänge (insbesondere WLAN-Zugänge) für einen unbestimmten Nutzerkreis außerhalb des persönlichen Umfelds des Anschlussinhabers

(4) Der Kunde ist verpflichtet, den Internetzugang bestimmungsgemäß und im Rahmen aller jeweils geltenden Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland zu nutzen. Der Kunde hat u. a. die nationalen und internationalen Urheber-, Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstige gewerbliche und geistige Schutzrechte, Persönlichkeitsrechte Dritter und die Bestimmungen des Wettbewerbsrechts zu beachten.

(5) Eine ggf. als E-Mail-Namen einzusetzende Zeichenfolge ist vom Kunden vorab auf ihre Vereinbarkeit mit Rechten Dritter, z. B. mit Namens-, Marken-, Urheber- oder sonstigen Schutzrechten zu prüfen. Der Kunde darf keine rechts- oder sittenwidrigen Inhalte und/oder Informationen anbieten und keine Inhalte und/oder Informationen abrufen, übermitteln oder bereithalten, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen, andere zu Straftaten anleiten, die sexuell anstößig sind oder die Würde des Menschen missachten, im Sinne des § 184 StGB pornografisch sind, geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder auf Angebote mit solchem Inhalt hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat außerdem zu unterlassen:

- Unaufgefordertes Versenden von E-Mails zu Werbezwecken (Junk-/Spam-Mails)
- Missbräuchliches Posting von Nachrichten in Newsgroups zu Werbezwecken (Spamming, Excessive Multi Posting, Excessive Cross Posting) bzw. ungezielte oder unsachgemäße Verbreitung von Daten auf sonstige Weise (z. B. Verbot der Blockade fremder Rechner)
- Unbefugtes Eindringen in ein fremdes Rechnersystem

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Internetzugang (Internet-AGB)

(Hacking)

- Durchsuchung eines Netzwerkes nach offenen Ports, also Zugängen zu Rechnersystemen (Port Scanning)
- Fehlerhafte Konfiguration von Serverdiensten (wie insbesondere Proxy-, News-, Mail- und Webserverdiensten), die zum unbeabsichtigten Replizieren von Daten führen (Dupes, Mail Relaying)
- Fälschen von Mail- und Newsheadern sowie von IP-Adressen (IPspoofing)
- Verwenden von gefälschten Webseiten (Phishing)
- Vorsätzliches Verbreiten von Computerviren und -würmern

(7) Der Kunde hat sicherzustellen und steht dafür ein, dass sämtliche aufgeführten Verpflichtungen auch von Dritten eingehalten werden, die die vertragsgegenständlichen Leistungen über seine Zugangskennung in Anspruch nehmen.

(8) Der Kunde ist gegenüber SWA und Dritten selbst verantwortlich insbesondere für:

- Inhalte und deren Rechtmäßigkeit, die von ihm oder über seine Kennung im Internet eingestellt oder in irgendeiner Weise verbreitet werden
- Einhaltung der anerkannten Grundsätze der Datensicherheit gegen alle Arten von Datenverlust, Datenbeschädigung, Übermittlungsfehlern oder sonstigen Störungen, soweit der Kunde selbst (z.B. durch Eingabe einer bestimmten Ziffernkombination) bestimmte Leistungsmerkmale einrichten oder sperren kann.

(9) Für den Webinterface-Zugang, sofern von SWA bereitgestellt, hat der Kunde ein nicht sprachlich naheliegendes Passwort/Kennwort zu wählen, mit dem er Zugang zum Webportal erhält.

(10) Passwörter/Kennwörter dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren. Sie müssen zur Sicherheit in regelmäßigen Abständen geändert werden. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von dem Passwort/Kennwort Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde das Passwort /Kennwort unverzüglich zu ändern. In digitalen Medien darf es nur in verschlüsselter Form verwendet werden. Der Kunde stellt sicher, dass bei Inanspruchnahme von Leistungen von SWA über den zentralen Netzzugang eines lokalen Netzwerkes das lokale Netzwerk gegen das Eindringen unberechtigter Personen geschützt ist. Ferner ist der Kunde verpflichtet, Passwörter/Kennwörter in digitalen Medien sowie in lokalen Funknetzen (WLAN) ausschließlich in verschlüsselter Form zu speichern oder zu übermitteln. Hierzu hat er solche Schutzmechanismen (z. B. Datenverschlüsselung) zu verwenden, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen. WLAN-Zugangspunkte sind vom Kunden durch Passwort und MAC-Adressbeschränkungen (wo technisch möglich) zu sichern.

3. Gewährleistung

(1) SWA gewährleistet nicht den jederzeitigen ordnungsge-

mäßen Betrieb bzw. die ununterbrochene Nutzbarkeit der Leistungen und des Internet-Zugangs. Insbesondere gewährleistet SWA nicht die Nutzung von Internetdiensten, soweit die technische Ausstattung des Kunden hierfür nicht ausreichend ist.

(2) SWA hat keinen Einfluss auf die Übertragung der Daten im Internet. Insoweit ergibt sich auch keine Verantwortlichkeit für die Übertragungsleistungen (Geschwindigkeit, Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit).

(3) SWA leistet keine Gewähr für die im Internet verfügbaren Dienste von Informations- oder Inhaltenanbietern, die übertragenen Inhalte, ihre technische Fehlerfreiheit und Freiheit von Viren, Freiheit von Rechten Dritter oder die Eignung für einen bestimmten Zweck.

4. Haftung und Haftungsbeschränkung

Zusätzlich zu den Haftungsbeschränkungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Multimedia-AGB) von SWA gilt für die Haftung von SWA für die Erbringung der Leistungen Folgendes:

a) Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Ausfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

b) Der Kunde haftet für alle Inhalte, die er im Rahmen des Vertrages auf den von SWA zur Verfügung gestellten Speicherplätzen speichert oder über den im Rahmen des Vertrages und dieser Internet-AGB zur Verfügung gestellten Zugangs verfügbar macht, wie für eigene Inhalte gemäß § 7 ff Telemediengesetz (TMG).

c) Soweit SWA im Außenverhältnis von einem Dritten aufgrund eines vermeintlichen rechtswidrigen oder falschen Inhaltes in Anspruch genommen wird, stellt der Kunde SWA auf erstes Anfordern von allen solchen Ansprüchen frei.

5. Sperre/Kündigung

(1) Bei einem Verstoß des Kunden gegen Ziffer 2 Abs. (3) bis (10) dieser Internet-AGB ist SWA zur Sperrung ihrer Leistungen berechtigt, bis der Kunde Abhilfe geschaffen und den rechtmäßigen Zustand wieder hergestellt hat.

(2) Besteht ein begründeter Verdacht für einen Verstoß gegen Ziffer 2 Abs. (3) bis (10) dieser Internet-AGB, insbesondere infolge behördlicher oder strafrechtlicher Ermittlungen oder aufgrund einer Abmahnung durch den vermeintlich Verletzten, ist SWA zur (gegebenenfalls vorübergehenden) Sperre ihrer Leistungen berechtigt. SWA wird den Kunden unverzüglich über die Sperre und ihre Gründe benachrichtigen und auffordern, die vermeintlich rechtswidrigen Inhalte zu entfernen oder aber ihre Rechtmäßigkeit darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. SWA wird die Sperre aufheben, sobald der rechtswidrige Inhalt entfernt oder der Kunde den Verdacht der Rechtswidrigkeit entkräftet hat.

(3) Schafft der Kunde keine Abhilfe im Fall von Absatz (1)

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Internetzugang (Internet-AGB)

oder (2) oder gibt er im Fall von Absatz (2) keine Stellungnahme ab, ist SWA nach angemessener Fristsetzung und Androhung der Löschung und fristlosen Kündigung berechtigt, sämtliche vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden fristlos zu kündigen und die gegen diese Internet-AGB verstoßenden Inhalte zu löschen.

6. Datenschutz

(1) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Daten, die unverschlüsselt über das Internet übertragen werden, nicht sicher sind und von Dritten zur Kenntnis genommen werden können. Es wird deshalb davon abgeraten, personenbezogene Daten oder andere geheimhaltungsbedürftige Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Passwörter oder sonstige Zugangscodes unverschlüsselt zu übertragen.

(2) SWA ist zur Einhaltung aller auf den Vertrag anwendbaren Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

(3) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Angaben, die er in dem Auftragsformular macht (insbesondere Name und Anschrift) von SWA in dem für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Der Kunde wird außerdem darauf hingewiesen, dass SWA Nutzungs- und Abrechnungsdaten erhebt und verwendet.

(4) Im Übrigen wird der Kunde darauf hingewiesen, dass SWA personenbezogene Daten nach den Vorschriften des TKG und des BDSG erhebt, verarbeitet und verwendet. Solange der Kunde nicht widerspricht, ist SWA berechtigt, die erhobenen Bestandsdaten (Postadresse, E-Mail-Adresse, Rufnummer) zur Verwendung von Text- und Bildnachrichten zu verwenden, soweit dies zur Beratung der Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich ist. Der Kunde kann dieser Nutzung jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprechen.

(5) Beide Parteien sind verpflichtet, Informationen geheim zu halten, sofern bei verständiger Würdigung eine Geheimhaltung geboten ist.

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für Fernsehen (Fernseh-AGB)

Die Stadtwerke Ahrensburg GmbH, Manfred-Samusch-Straße 5, 22926 Ahrensburg (nachfolgend SWA) erbringt die im Bereich Rundfunk buchbaren Leistungen und damit verbundene oder vorbereitende Leistungen gegenüber Kunden auf der Grundlage der folgenden ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Fernsehen (Fernseh-AGB). Sie gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den anderen Vertragsbedingungen.

1. Leistungsumfang

(1) SWA übergibt am Hausübergabepunkt (HÜP) Rundfunksignale für:

a) Hör- und Fernsehprogramme, die von technischen Rundfunksendern ausgesendet werden und am Ort der zentralen Empfangseinrichtungen von SWA mit herkömmlichem Antennenaufwand in technisch ausreichender Qualität empfangbar sind (Grundversorgung).

b) Die Erweiterung um zusätzliche analoge und digitale Programme sowie Pay-TV-Programme und interaktive Dienste je nach Vertragstyp.

(2) SWA übermittelt die Programme nur derart und solange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze, nationale und internationale Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z.B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter / -veranstalter) ermöglichen.

(3) Sofern SWA Pay-TV-Programme und Video-on-demand-Dienste anbietet, erfolgt die Nutzung durch den Kunden nur gegen ein gesondertes Entgelt gemäß den jeweils gültigen Preislisten.

(4) SWA behält sich vor das Programmangebot, die einzelnen Kanäle, so wie die Nutzung der einzelnen Kanäle zu ergänzen, zu erweitern, zu kürzen oder in sonstiger Weise zu verändern. Bei Einstellung eines Senderbetriebes kann es zu unangekündigten Kürzungen des Programmangebotes kommen. In diesem Fall wird sich SWA um gleichwertigen Programmersatz bemühen. Die Änderungen wird SWA zeitnah im Internet in den Senderlisten veröffentlichen.

(5) Für den Empfang digitaler Programme ist ein entsprechender Kabelreceiver mit digitalem Empfangsteil oder ein Fernsehgerät mit integriertem digitalen Empfangsteil erforderlich. Dieser ist vom Kunden beizustellen.

(6) Bei Leistungsstörungen oder Begrenzungen der Sendeanstalten, Programmlieferanten oder Satellitenbetreibern oder anderer Zulieferer, deren Signale durch SWA aufbereitet werden, ist der Kunde nicht berechtigt, das monatliche Entgelt zu mindern. Ausgenommen sind Störungen, die eine ununterbrochene Dauer von 7 Tagen überschreiten. Dies gilt auch für Leistungsstörungen in Folge von Ereignissen höherer Gewalt (z.B. Streik, Krieg, Aufruhr, Satellitenausfall- oder Störung bzw. Transponderwechsel, atmosphärische Einflüsse).

(7) Entspricht die Kundenanlage (Übertragungstechnik von Hausübergabepunkt bis zur Anschlussdose) nicht den technischen Anschlussbedingungen gemäß Nr. 8 der Hausanschluss-AGB, so ist SWA für die Empfangsmöglichkeit der analogen und digitalen Programmen und des Pay-TV-Programmangebots nicht verantwortlich. Ist die Empfangsmög-

lichkeit bei Vertragsbeginn nicht gegeben, so haben Kunde und SWA das Recht der außerordentlichen Kündigung.

2. Pflichten des Kunden

(1) Dem Kunden obliegt die Bereitstellung der Innenhausverkabelung gemäß den technischen Richtlinien.

(2) Der Kunde hat selbst die eventuell erforderliche Zustimmung des Vermieters zur Innenhausverkabelung einzuholen.

(3) Der Kunde darf Jugendlichen unter 18 Jahren den Zugang zu nicht jugendfreien Sendungen nicht gewähren.

(4) Die Nutzung des Rundfunksignals zur gewerblichen Nutzung ist dem Kunden untersagt. SWA ist berechtigt im Falle der Zuwiderhandlung durch den Kunden das Rundfunk-Angebot umgehend einzustellen und Schadensersatz zu fordern.

(5) Sofern SWA im Auftragsformular einen Kabelreceiver (Set-Top-Box) anbietet, ist der Kunde nicht berechtigt, einen überlassenen Kabelreceiver Dritten zu überlassen (auch nicht zu Reparaturzwecken) sowie diesen an einen anderen als seinen eigenen Kabelanschluss anzuschließen.

(6) Der Kunde ist nicht berechtigt, Eingriffe in die Software oder Hardware an einem überlassenen Kabelreceiver vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Der überlassene Kabelreceiver darf nicht außerhalb des Verbreitungsgebietes von SWA installiert werden.

3. Rundfunkbeitrag

Die Bestellung, Zahlung oder das sonstige Vertragsverhältnis zu SWA entbindet nicht von der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen, welche den Rundfunkbeitrag betreffen. SWA zieht insbesondere nicht den Beitrag ein.

4. Leistung/Empfang

(1) SWA stellt dem Kunden die Nutzung von TV-Angeboten nur gegen Entgelt gemäß den jeweils gültigen Preislisten bereit.

(2) Zum Zwecke von zwingend nötigen Wartungs- und Installationsarbeiten behält sich SWA vor, in angemessenem Umfang kurzzeitige Unterbrechungen des TV-Programms vorzunehmen.

5. Vertragsbeginn, Laufzeitverlängerung und Kündigung

Die Mindestvertragslaufzeit, Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist des TV-Angebotes ergibt sich aus dem Auftragsformular. Der Vertrag beginnt mit der schriftlichen oder elektronischen Annahmeerklärung der Bestellung durch SWA.

6. Änderungen

Ändert der Kunde die von SWA hergestellte technische Umgebung ist SWA für eine qualitative Beeinträchtigung des Angebots nicht verantwortlich.

7. Datenschutz

Hinsichtlich des Datenschutzes finden die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie der Rundfunkstaatsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für Pay-TV (Pay-TV-AGB)

Die Stadtwerke Ahrensburg GmbH, Manfred-Samusch-Straße 5, 22926 Ahrensburg (nachfolgend SWA) erbringt alle von ihr angebotenen Pay-TV-Dienste („der Dienst“) gegenüber Kunden auf der Grundlage der folgenden ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Pay-TV (Pay-TV AGB). Sie gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Multimedia-AGB) sowie zu den weiteren ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1. Leistungsumfang

- (1) SWA ermöglicht dem Kunden Zugang zu SWA eigenen verschlüsselten Pay-TV-Programmen, die gemäß Preisliste verschiedenartige Programmpakete anbieten. Art, Umfang und Preise der Leistungen ergeben sich aus den Preislisten und Informationsbroschüren von SWA.
- (2) Für den Zugang zu den verschlüsselten Programmen sind ein Kabelreceiver mit entsprechendem Verschlüsselungsmodul (Conditional Access Modul, derzeit Conax) sowie eine von SWA ausgegebene und freigeschaltete SmartCard erforderlich. Die SmartCard wird dem Kunden mit Freischaltung des Dienstes überlassen. Bei Verlust oder Beschädigung der SmartCard ist SWA berechtigt, diese dem Kunden mit 30,00 € brutto in Rechnung zu stellen.
- (3) Bei Leistungsstörungen oder Begrenzungen der Sendeanstalten, Programmlieferanten oder Satellitenbetreibern oder anderer Zulieferer, deren Signale durch SWA aufbereitet werden, ist der Kunde nicht berechtigt, das monatliche Entgelt zu mindern. Ausgenommen sind Störungen, die eine ununterbrochene Dauer von 7 Tagen überschreiten. Dies gilt auch für Leistungsstörungen in Folge von Ereignissen höherer Gewalt (z.B. Streik, Krieg, Aufruhr, Satellitenausfall- oder Störung bzw. Transponderwechsel, atmosphärische Einflüsse)
- (4) Entspricht die Kundenanlage (Übertragungstechnik von Hausübergabepunkt bis zur Anschlussdose) nicht den technischen Anschlussbedingungen gemäß § 8 der Hausanschluss-AGB, so ist SWA für die Empfangsmöglichkeit des Pay-TV-Programmangebots nicht verantwortlich. Ist die Empfangsmöglichkeit bei Vertragsbeginn nicht gegeben, so haben Kunde und SWA das Recht der außerordentlichen Kündigung.

2. Pflichten des Kunden

- (1) Die Pay-TV-Programme oder Programmpakete dürfen gewerblichen Einrichtungen (z.B. Sportbars, Restaurants, Kaffeebars, Fitnessstudios) nicht zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Mit Beendigung des Vertrages ist die SmartCard an die Stadtwerke Ahrensburg GmbH, Manfred-Samusch-Straße 5, 22926 Ahrensburg, innerhalb von 14 Tagen nach

Vertragsende zurückzugeben, andernfalls wird dem Kunden die SmartCard mit 30,00 € brutto in Rechnung gestellt.

3. Vertragslaufzeit, Zahlungsbedingungen

- (1) Der Vertrag kann mit einer einmonatigen Frist zum Ende des jeweiligen nächsten Monats gekündigt werden, soweit nicht für das jeweilige Pay-TV-Paket etwas anderes vereinbart wurde.
- (2) Die Zahlungspflicht des monatlichen Entgelts beginnt mit dem Tag der Bereitstellung der Pay-TV-Programmpakete bzw. des Pay-TV-Programms und wird für den Monat der erstmaligen Bereitstellung tagesgenau abgerechnet. Das Entgelt wird monatlich von SWA abgebucht. Kommt der Kunde für zwei (2) aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung des geschuldeten Entgelts in Verzug, so ist SWA befugt, die SmartCard nach einer vorhergehenden Zahlungsaufforderung (Mahnung) zu sperren und den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Rückgabe der SmartCard hat gemäß § 2 Abs. 2 dieser Pay-TV-AGB zu erfolgen.
- (3) Bei künftigen, technischen notwendigen Änderungen der Satelliten- oder Hausverteilanlage oder Einspeisung von weiteren, zusätzlichen Signalen oder Programmen oder sollten künftig höhere Gebühren durch eine Rechteverwertungsgesellschaft oder von Programmanbietern oder von Programmlieferanten erhoben werden, ist SWA berechtigt, den Endpreis anzupassen.